



Satzung

SMI Standard Motor Interface

07. Juni 2019

Rev. 1.2

Inhaltsverzeichnis

1	Name, Sitz und Geschäftsjahr.....	3
1.1	Name	3
1.2	Sitz	3
1.3	Geschäftsjahr	3
2	Zweck, Tätigkeiten und nicht gewinnbringende Orientierung.....	3
2.1	Zweck des Vereins	3
2.2	Tätigkeiten des Vereins	3
2.3	Nicht wirtschaftliche Orientierung	3
3	Mitgliedschaft	3
3.1	Mitglieder des Vereins	3
3.2	Erwerb der Mitgliedschaft	4
3.3	Beendigung der Mitgliedschaft	4
3.4	Stimmberechtigung	4
3.5	Rechte der Mitglieder zur Nutzung der SMI-Schnittstelle und der SMI-Marke	4
3.6	Ehrenmitgliedschaft	4
3.7	Compliance – ordnungsgemäßes Handeln	4
4	Beiträge	4
5	Organe des Vereins	5
5.1	Mitgliederversammlung	5
5.1.1	Zuständigkeit der Mitgliederversammlung	5
5.1.2	Durchführung der Mitgliederversammlung	5
5.1.3	Beschlüsse	5
5.2	Vorstand	5
5.2.1	Zuständigkeit des Vorstandes	6
5.2.2	Besondere Vertreter	6
5.3	Beirat	6
5.3.1	Zuständigkeit des Beirats	6
5.3.2	Auflösung des Beirats	6
5.4	Arbeitsgruppen	6
5.5	Rechnungs- und Kassenprüfung	6
6	Geheimhaltung	7
7	Auflösen des Vereins	7
7.1	Liquidation	7
7.2	Andere Gründe für Auflösung	7
8	Inkrafttreten	7



1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1.1 Name

Der Verein führt den Namen „SMI Standard Motor Interface“ und ist in das Vereinsregister in Konstanz eingetragen.

Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“.

1.2 Sitz

Der Sitz des Vereins ist Konstanz, Deutschland.

1.3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit dem Gründungstag und endet mit dem Kalenderjahr in dem die Gründung erfolgt ist.

2 Zweck, Tätigkeiten und nicht gewinnbringende Orientierung

2.1 Zweck des Vereins

Der Verein hat den Zweck die Verbreitung, Anwendung und Weiterentwicklung einer Kommunikationsschnittstelle zwischen Gebäudeleitsystemen und Antrieben für die Sonnenschutztechnik und ähnlichen Anwendungen unter der Bezeichnung Standard Motor Interface, SMI, zu unterstützen.

Der Verein SMI Standard Motor Interface e. V. ist Eigentümer aller Rechte an den Arbeitsergebnissen, an der Dokumentation und an der Handelsmarke SMI. Die Mitglieder verpflichten sich zur Sorge und Weiterentwicklung des geistigen Eigentums im Sinne der Zielsetzung.

2.2 Tätigkeiten des Vereins

Der Verein verfolgt diesen Zweck insbesondere durch

- a) Förderung des Informationsaustausches mit allen Interessierten über diese Schnittstelle und Beteiligung an der weiteren Ausgestaltung der technischen Spezifikation
- b) Erarbeitung und Beschlussfassung technischer Spezifikationen für die Weiterentwicklung der SMI-Schnittstelle.
- c) Unterstützung von Vorhaben in Zusammenhang mit der SMI-Schnittstelle.
- d) Information der Öffentlichkeit über den technischen Stand, die Anwendung und Weiterentwicklung der SMI-Schnittstelle.
- e) Gestaltung der Verwendung des Vereinszeichens durch Unternehmen oder Personen für Produkte, die die vom Verein festgelegten Qualitätskriterien erfüllen.
- f) die Sicherstellung der regelkonformen Nutzung der SMI-Schnittstelle mittels eines Zertifizierungsprozesses für Produkte.

2.3 Nicht wirtschaftliche Orientierung

Der Verein ist ein nicht wirtschaftlicher Verein i.S. des § 21 BGB

3 Mitgliedschaft

3.1 Mitglieder des Vereins

Mitglieder des Vereins können sein:

- juristische Personen
- Personengesellschaften
- natürliche vollgeschäftsfähige Personen

sofern sie die Ziele des Vereins unterstützen als:



- Anbieter von Antrieben und Steuerungen mit der SMI-Schnittstelle
- Anbieter von Rollladen- oder Sonnenschutzprodukten oder verwandten Produkte
- Planer oder Systemhäuser im Bereich der Gebäudeautomation oder Fassadentechnik
- Anwender oder Betreiber im Bereich der Gebäudeautomation oder Fassadentechnik
- Forschungsinstitute oder Verbände
- Anbieter von Dienstleistungen im Bereich der Gebäudeautomation oder Fassadentechnik

3.2 Erwerb der Mitgliedschaft

Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet sein muss. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller Gründe für die Ablehnung mitzuteilen. Eine Ablehnung ist unanfechtbar. Der Eintritt wird mit der Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.

3.3 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- durch den Austritt, der schriftlich zum Schluss des jeweiligen Geschäftsjahres mit mindestens dreimonatiger Kündigungsfrist gegenüber dem Vorstand erklärt werden muss.
- durch Ausschluss. Ein Mitglied kann vom Vorstand nur aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden. Der Vorstand entscheidet hierüber durch einstimmigen Beschluss der Vorstandsmitglieder. Das ausgeschlossene Mitglied kann die Mitgliederversammlung anrufen, die dann endgültig mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet. Bei der Abstimmung in der Mitgliederversammlung über den Ausschluss eines Mitgliedes ist dieses nicht stimmberechtigt.
- durch Tod oder - wenn das Mitglied eine juristische Person oder Personengesellschaft ist - durch deren Auflösung.
- bei erheblicher Nichteinhaltung der Beitragsordnung trotz Mahnung.

Ausgeschiedene Mitglieder haben bei Austritt keinen Anspruch auf das oder Teile des Vereinsvermögens.

3.4 Stimmberechtigung

Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme.

3.5 Rechte der Mitglieder zur Nutzung der SMI-Schnittstelle und der SMI-Marke

Der SMI Standard Motor Interface e. V. kann den Mitgliedern, die Produkte mit der SMI-Schnittstelle ausrüsten Markenrechte an der SMI-Schnittstelle einräumen. Die Rechte und Pflichten werden in einer Markenrechtsvereinbarung geregelt. Der Erwerb der Markenrechte ist mit der Bezahlung einer einmaligen Markenrechtsgebühr verbunden. Erst nach dem Erwerb des Markenrechtes kann ein Mitglied ein Produkt zertifizieren und registrieren lassen.

Die Rechte zur Nutzung der SMI-Schnittstelle und SMI-Marke enden mit Austritt aus dem SMI Standard Motor Interface e.V.

3.6 Ehrenmitgliedschaft

Eine Person, die sich im Zusammenhang mit den Zielen des Vereins besondere Verdienste erworben hat, kann auf Antrag zum Ehrenmitglied ernannt werden. Für die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft ist ein Beschluss von Vorstand und Beirat erforderlich. Ein Mitgliedsbeitrag entfällt.

3.7 Compliance – ordnungsgemäßes Handeln

Die Mitglieder verpflichten sich nach Recht und Gesetz zu handeln.

4 Beiträge

Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten. Seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung. Der Beitrag ist jährlich bis zum 31. März eines Kalenderjahres zu zahlen.



Für das Recht zur Nutzung der SMI-Schnittstelle und der SMI-Marke ist eine Gebühr zu leisten. Deren Höhe wird durch die Mitgliedsversammlung bestimmt.

5 Organe des Vereins

5.1 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein Delegierter schriftlich bevollmächtigt werden.

5.1.1 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht vom Vorstand zu besorgen sind. Sie ist zuständig für:

- Annahme des Budgets und der Jahresrechnung,
- Annahme des Jahresberichts des Vorstandes,
- Annahme der Jahresberichte von Arbeitsgruppen,
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
- Wahl der Leiter von Arbeitsgruppen,
- Wahl von Kassenprüfern,
- Änderung der Satzung,
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- Festsetzen von Gebühren,
- Einsetzen und Auflösen von Arbeitsgruppen,
- Entlastung des Vorstandes nach Vorlage der Berichte der Kassenprüfer,
- Entscheidungen über wichtige Angelegenheiten, die der Vorstand zur Entscheidung vorlegt,
- Ausschluss von Mitgliedern,
- Auflösung des Vereins.

5.1.2 Durchführung der Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Geschäftsjahr statt. Der Vorstand beruft sie mit einer Frist von vier Wochen unter Übersendung einer Tagesordnung ein. Die Einladung kann durch E-Mail erfolgen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können mit einer Frist von zwei Wochen einberufen werden. Sie müssen auf Antrag von mindestens 25 % der satzungsmäßigen Mitglieder einberufen werden. Die Einladung muss jeweils schriftlich erfolgen und die Tagesordnung enthalten.

5.1.3 Beschlüsse

Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung müssen dem Vorstand spätestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich zugegangen sein. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 25% der satzungsmäßigen Mitglieder anwesend sind oder durch Stimmrechtübertragung berechtigt wurden. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

Für eine Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen notwendig.

Beschlüsse einer außerordentlichen Mitgliederversammlung können auch ohne eine physische Anwesenheit der Mitglieder per E-Mail-Abstimmung gefasst werden, wenn die Mitglieder dieser Art der Beschlussfassung zustimmen. In diesem Fall ist der entsprechende Beschlussvorschlag mit der Frage nach der Art der Beschlussfassung sowie mit Nennung einer angemessenen Frist von einem Mitglied des Vorstandes per E-Mail an alle Mitglieder des Vereins zu senden. Die Mitglieder sind über das Ergebnis der Abstimmung zu informieren.

5.2 Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht mindestens aus drei Mitgliedern. Der Vorsitzende, ein Stellvertreter und der Schatzmeister werden bei der Wahl festgelegt. Der Stellvertreter des Vorsitzenden übt gleichzeitig das Amt des



Schriftführers aus. Die Mitgliederversammlung kann jedoch auch ein viertes Mitglied in den Vorstand wählen, welches dann das Amt des Schriftführers ausübt.

Der Schriftführer hat über jede Sitzung des Vorstandes sowie über jede Mitgliederversammlung ein Protokoll aufzunehmen, das von ihm und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

Der Schatzmeister verwaltet die Kasse des Vereins und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Er hat der Mitgliederversammlung nach Kassenprüfung durch die jeweils von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer einen Rechenschaftsbericht zu erstatten.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist, auch nach Ablauf seiner Amtszeit.

Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.

Vorstandsmitglieder können durch Beschluss der Mitgliederversammlung, der mit einer Mehrheit von mindestens 51% der abgegebenen Stimmen gefasst werden muss, abberufen werden.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, wählt die Mitgliederversammlung das Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Vorstandes.

Der Vorstand nimmt seine Aufgaben ehrenamtlich wahr.

5.2.1 Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist zuständig für:

- Organisation und Einberufung der Mitgliederversammlung mit Aufstellung der Tagesordnung,
- Anhörung des Beirats,
- Jahresbudget und Jahresrechnung,
- Jahresbericht des Vorstandes,
- Ausgaben im Rahmen des Jahresbudget,
- Entscheidung über die Aufnahme von neuen Mitgliedern,
- Vorbereitung von Anträgen zuhanden der Mitgliederversammlung,
- Sicherstellen der Qualitätssicherung von Schnittstellen mittels Zertifizierung und Registrierung.

5.2.2 Besondere Vertreter

Der Vorstand ist berechtigt, besondere Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen. Die Geschäfte und Vertretungsvollmachten ergeben sich aus der Bestellung.

5.3 Beirat

Die Gründungsfirmen des SMI-Arbeitskreises GbR, die auch Mitglieder des Vereins sind, können einen Vertreter in den Beirat delegieren. Der Beirat berät die Mitgliederversammlung und den Vorstand.

Der Beirat wählt aus seinen Mitgliedern einen Sprecher und einen Stellvertreter des Sprechers.

5.3.1 Zuständigkeit des Beirats

- Beratung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung
- Empfehlung von zusätzlichen Tagungsordnungspunkten der Mitgliederversammlung

5.3.2 Auflösung des Beirats

Wenn weniger als drei Gründungsfirmen einen Vertreter in den Beirat delegieren, löst sich der Beirat ersatzlos auf.

5.4 Arbeitsgruppen

Die Mitgliederversammlung kann Arbeitsgruppen einsetzen und diese auch wieder auflösen. Es sind mindestens die SMI-Arbeitsgruppe Technik und die SMI-Arbeitsgruppe Marketing zu bilden. Die Ordnung der Arbeitsgruppen wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

5.5 Rechnungs- und Kassenprüfung

Das Rechnungswesen des Vereins wird von zwei Kassenprüfern überprüft, die von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der Mitglieder für das laufende Geschäftsjahr gewählt werden und nicht Mitglieder des Vorstandes sein dürfen.



6 Geheimhaltung

Die Mitglieder versichern, alle im Zusammenhang mit dem SMI Standard Motor Interface e. V. erhaltenen Informationen beziehungsweise neu gewonnenen Erkenntnisse vertraulich zu behandeln und gegenüber Dritten weder mittelbar noch unmittelbar ohne vorherige schriftliche Erlaubnis durch den Vorstand bekanntzumachen und ohne Zustimmung nicht zu nutzen. Darüber hinaus wird jede Mitgliedsfirma seine Mitarbeiter, sowie seine verbundenen Unternehmen, die die Spezifikation der Schnittstelle für ihre eigenen Produkte nutzen wollen, nur insofern informieren, wie dies zur Erreichung des Zieles notwendig ist, und diese Mitarbeiter in gleicher Weise zur Verschwiegenheit verpflichten. Als Mitarbeiter gelten sowohl interne Arbeitnehmer als auch externe Zulieferer.

Werden externe Firmen zur Entwicklung oder Hersteller zur Entwicklung oder Herstellung beauftragt und wird die Übermittlung von vertraulichen Dokumenten notwendig, so ist mit der externen Firma eine Geheimhaltungsvereinbarung abzuschließen.

Die ausgetauschten Informationen dürfen ausschließlich zur vereinbarten Zielsetzung und zur Zusammenarbeit zwischen den Parteien verwendet werden.

Diese Vereinbarung gilt nicht für Informationen, die bereits zum Zeitpunkt der Mitteilung der Öffentlichkeit oder der empfangenden Mitgliedsfirma bereits bekannt waren, die nach dem Zeitpunkt der Mitteilung der Öffentlichkeit zugänglich werden ohne dass die empfangende Mitgliedsfirma hierfür verantwortlich ist oder die Stand der Technik sind, ausgenommen, wenn sie in der vorliegenden Kombination bisher nicht gebräuchlich waren.

7 Auflösen des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Zu dieser Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von vier Wochen unter Angabe des Tagesordnungspunktes einzuladen. Im Übrigen gelten die Paragraphen 5.1.2 und 5.1.3.

7.1 Liquidation

Soweit die Mitgliederversammlung nicht besondere Liquidatoren bestellt, sind der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte abzuwickeln. Das Restvermögen ist dem Industrieverband Technische Textilien - Rollläden - Sonnenschutz e.V. - ITRS zur Verwendung für die Fachgruppe IVRSA - Industrievereinigung Rollläden Sonnenschutz Automation zu übertragen.

7.2 Andere Gründe für Auflösung

Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grunde aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

8 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung wird von der Gründungsversammlung beschlossen. Sie tritt in Kraft, sobald der Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht des Vereinssitzes eingetragen ist.

Die Satzung wird in deutscher und englischer Sprache gefertigt. Im Falle von Auslegung der Satzung ist die deutsche Fassung der Satzung rechtlich verbindlich.

